

Satzung des Brühl Inklusiv e.V.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2022

Eintragung beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 700961 am 30.12.2022

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen: Brühl Inklusiv e. V.

1.2 Er hat seinen Sitz in Brühl.

1.3 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch offene Hilfen und Inklusionsangebote für Menschen mit Behinderung

- zur Sozialen Teilhabe
- zur Teilhabe an Bildung
- zur Teilhabe am Arbeitsleben

und Öffentlichkeitsarbeit.

2.3 Der Verein bezweckt in erster Linie:

- a) die Förderung der Inklusion, insbesondere von Menschen mit Behinderung bzw. von Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind
- b) die Gestaltung und Umsetzung von Inklusion
- c) die Förderung des inklusiven Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung.

2.4 Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

3. Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet und bereit ist, die Verfolgung des Vereinszwecks durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.

4.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit werden, die bereit ist, die Verfolgung des Vereinszwecks durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Die Höhe der finanziellen Zuwendung, zu der sich das Fördermitglied verpflichtet, ist in dem Aufnahmeantrag anzugeben; der Betrag der jährlichen Zuwendung muss mindestens dem von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag entsprechen.

4.4 Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Als Tag der Aufnahme gilt das Datum des Antrags.

4.5 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
- c) Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet.

4.6 Ein Ausschluss ist möglich, wenn

- ein Mitglied grob gegen die Vereinssatzung verstößt und / oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug gerät.

4.7 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

4.8 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

5.1 Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Versammlung eingeladen wurde.

5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5.3 Zur Mitgliederversammlung wird in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingehen. Sie werden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

5.4 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihr sind der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) die Aufgaben des Vereins
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks
- e) Auflösung des Vereins

5.5 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt wurden.

5.6 Ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesamtheiten werden durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Die Vollmacht verbleibt beim Verein.

5.7 Sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern insgesamt abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist und in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

5.9 Der Vorstand kann beschließen, Vereinsmitgliedern zu ermöglichen,
a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben oder
c) die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten oder
d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Textform zu fassen. Bei der Abstimmung in Textform sind alle Mitglieder zu beteiligen und ist mit der Aufforderung eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss; für die Fristberechnung gilt Ziff. 5.3 Satz 2 entsprechend.

5.10 Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Beseitigung von Beanstandungen durch das Vereinsregister oder sonstiger Behörden erforderlich sind.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern bestimmen. Die Bestimmung ist vor Beginn der Wahl der Vorstandsmitglieder zu treffen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu dem Verein stehen, nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

6.3 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in offener Wahl gewählt. Auf Antrag wird geheim gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

6.4 Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie Stellvertreter/innen wählen.

6.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresabschluss
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- c) Aufsicht über die Arbeitsbereiche
- d) Vertretung der Interessen des Vereins
- e) Überwachung der Einhaltung der Satzung

6.6 Es finden jährlich mindestens vier Vorstandssitzungen statt. Solange der Vorstand von der Möglichkeit des Absatzes 6.4 keinen Gebrauch gemacht hat, ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt, in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer 14-tägigen Einladungsfrist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Hat der Vorstand von der Möglichkeit des Absatzes 6.4 Gebrauch gemacht, erfolgt die Einberufung des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in, die auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds zur Einberufung verpflichtet sind.

Der Vorstand kann auch unter Verzicht auf Form und Frist der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung werden in einem Ergebnisprotokoll dokumentiert.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder auf sonstigem Wege, auch in einer Kombination dieser Verfahrensweisen treffen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären. Ein so gefasster Beschluss ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und von allen an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend oder bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung an der Beschlussfassung teilnehmen; Enthaltung zählt als Teilnahme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Personen zu Beratungs- und Informationszwecken ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

6.7 Der Vorstand kann zur Erledigung gewisser Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer*in als besondere/n Vertreter*in i.S. des § 30 BGB bestellen und abberufen. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht des/der besonderen Vertreter*in werden bei der Bestellung durch den Vorstand festgelegt. Der/die Geschäftsführer*in ist, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an den

Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand ist auch ohne Anwesenheit des/der Geschäftsführer*in beschlussfähig.

7. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7.2 Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

8. Übergangsbestimmungen

- Entfällt -